

Kriegsbekanntmachungen.**Ablieferung von Ziegen-, Schaf- und Kalbfellen.**

Am 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die auch die Felle von Ziegen, Schafen und jungen Kälbern für die Heeres- und Marineverwaltung beschlagnahmt sind. Da sich viele Haushaltungen jetzt mit der Kleinviehzucht befassen, ist diese neue Vorschrift für weitere Kreise von Bedeutung. Um auch die Felle dieser Tiergattungen restlos für den Heeresbedarf sicher zu stellen, sind bestimmte Vorschriften über die Behandlung und die Weiterlieferung erlassen, die zu beachten vaterländische Pflicht aller Eigentümer solcher Tiere ist. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgezogen werden; Kalbfelle kurzfüßig, ohne Schweifbein und ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten). Bei Ziegenfellen ist vorgeschrieben, daß sie gleich nach dem Abziehen zum Trocknen aufzuhängen sind. Selbstverständlich müssen sie zu diesem Zweck vor Nässe geschützt bleiben, also unter Dach und möglichst in Zugluft aufgehängt werden; feuchtgebliebene Stellen machen das Fell wertlos. Schaf- und Lammfelle, sowie Kalbfelle werden im allgemeinen nicht getrocknet, sie müssen jedoch gesalzen werden, um das Verderben zu verhüten. Die richtige Salzung wird am besten von einem Berufsschlächter besorgt. Die Ablieferung der Felle muß, wenn es sich um gesalzene Felle handelt, innerhalb 2 Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen des Tieres, bei trockenen Fellen innerhalb 8 Wochen erfolgen, und zwar an einen beliebigen Häutehändler, sofern der Eigentümer nicht Mitglied einer Schlächterinnung (Häuterverwertungsvereinigung) ist.